

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Fürstl. Mecklenburgisches Interims-Reglement, Wornach Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Milice, so wohl der Verpflegung und der Quartier halber/ als auch sonsten/ sich biß auff anderweitige gnädigste Verordnung zurichten : Schwerin, den 1. Januarii Anno 1702

Güstrow: Gedruckt bey Johann Lembken, [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87221205X>

Druck Freier  Zugang



MK-

6497^a

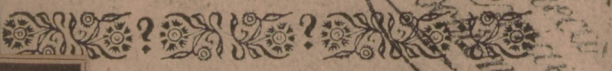
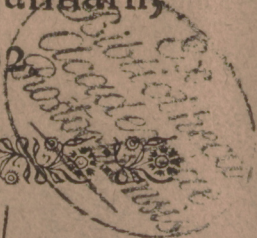
MK-6497a

No. 30. 1 /

Fürstl. Mecklenburgisches
INTERIMS-
REGLEMENT,

Bornach Sr. Hoch-Fürstl.
Durchl. Milice, so wohl der Ver-
pfllegung und der Quartier hal-
ber / als auch sonsten / sich bis auff
anderweitige gnädigste Ver-
ordnung zurichten.

Schwerin den 1. Januarii,
ANNO 1702



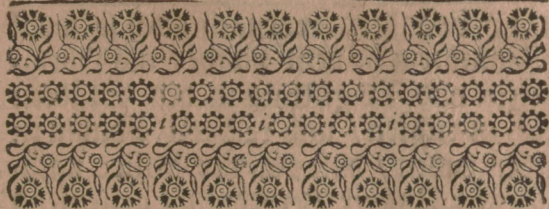
Büstrow/
uckt bey Johann Lemblen.

497^a

k-6497^a
3050.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Fragment of text from the adjacent page, including the words "S", "S", "d", "f", "n", "S", "L", "de", "fi".



INTERIMS-
REGLEMENT.

Nach nicht allein/
 Unsere/von Gottes Gnaden/
 Friedrich Wilhelms/
 Herzogen zu Mecklenburg/
 Fürsten zu Wenden / Schwerin und
 Ratzeburg / auch Graffen zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard
 Herrn / anizo stehende und hinkünff-
 tig annoch anzuwerbende Milicè, zu
 Ros- und zu Fuß / sich bey Friedens-
 Zeiten / und in denen Quartiren / in
 Unsern Herzog-Fürstenthum- und Lan-
 den / bis zu anderweiter unser gnädig-
 sten Verordnung Unterthänigst zu ach-
 2 ten/

ten / besondern wornach auch so wohl
Beambte auff dem Lande / als Obrig-
keiten und Magistrate in den Städten
sich zu richten / und respectivè dahin zu
sehen haben / daß von der Milice nach-
gesetzter Unserer Verordnung geziemend
nachgelebet / auch in den Quartiren über
derselben von denen Quartirständen ein
mehres nicht exigiret werden möge / ist
demnach zu wissen / daß

I.

Gesambte Unsere Milice, so wohl
Dragoner / als die von der Infanterie,
es sein Officirer oder Gemeine aus der
Krieges Cassa laut nachgesetzter Verpfle-
gungs-Tabellen Monatlich baar bezah-
let werden / und also auffer denen frey-
en Quartiren von ihren Birthen sonst
nichtes zu geniessen haben / als daß / wie
folgendes angeführet werden wird / de-
nen Unter-Officirern von den Drago-
nern das Rauch-Futter / und zwar je-
den auff ein Pferd / denen Corporals,
Sambours und gemeinen Dragonern
aber /

aber / von Unsern Unterthanen die Speisung und in den 7. Winter-Monathen das hart-und Rauch-Futter / und zwar auff jedes Pferd täglich 8. Pfund Heu / und das benötigte Stroh / und darzu Monatlich 4. Scheffel weissen oder bunten / oder 6. Scheffel rauhen Habern Rostocker Maase / gegeben wird / und ist es wegen der Speisung also zuversichen / daß der Dragoner mit Hausmanns-Kost / nemlich so gut / als es der Baur ordinair selber isset / und schwachen Bier / bey seinen Wirthen vernehmen muß / und hat er über dasselbe mit Gewalt nichts zu fordern / bey harter Straffe.

2.

Damit aber dieses / gedachten Unsern Unterthanen nicht zur Last kommen möge / wollen Wir die Speisung / hart-und rauch Futter solcher gestalt denenselben gut thun lassen / daß vor die Speisung eines Corporals

2. Reichsthäl. eines Tambours und

A 3

ge.

gemeinen Dragoners aber / (den die
 Officirer müssen sich selbst so gut Sie
 können beköstigen / auch ist die Infan-
 terie hierunter nicht mit zuverstehen)
 Monathlich 1. Reichsthale. 16 fl. vor
 jeden Scheffel Habern Rostocker Maa-
 se / so den Corporals, Tambours und
 Gemeinen gegeben wird (den die übrige
 Officirer, solchen vor sich selber an-
 zuschaffen haben) 10. Schill. vor das
 Rauch-Futter Monathlich 32. Schill.
 baar aus der Krieges-Cassa wieder be-
 zahlet werden sollen / und ist dieses/
 was jetzt von der Fourage gedacht / nur
 von denen jenigen zu verstehen / so da
 würcklich beritten sind / denn ein Unter-
 Officirer noch Gemeine soll in der Zeit/
 da er kein Pferd hat / von seinen Wir-
 te das hart und Rauch-Futter in natu-
 ra nicht fodern / besondern wenn Er un-
 ter den Berittenen stehet / und aber den-
 noch auff eine kurze Zeit kein Berde hät-
 te / soll ihm das Geld vor die Fourage
 ex Cassa bezahlet werden / dahero

3. Un-

3.

Unsere Beambte allemahl nach Endigung des Monaths eine richtige Specification ein zuschicken / wie viel Dragoner in ihrem Ambte beritten und unberitten gestanden / was die Unterthanen an Mund-und Pferde Portionen ausgeben müssen / worauff nach der in vorhergehenden Punct gemeldten Ordonance die Promte Zahlung ex Cassa erfolgen soll.

4.

Was nun die in 2ten Punct angeführte freye Quartire betrifft / so ist solches dahin zu verstehen / daß die Ober-Officirer nichts als Obdach und Lagerstadt oder Betten (die Ober-Officirer von denen Dragonern / wann dieselbe auffm Lande liegen / haben sie daselbst / Holz und Licht bey dem Wirthe zu geniessen) die Unter-Officirer und Gemeinen aber / Obdacht / Betten / Feuer und Licht / nemlich beyde letztere Stücke in des Wirths seiner Stuben / so gut

A 4

als

als der es hat / solcher gestalt zwar zu
 prætendiren, das jedoch auch der Wirth
 dadurch nicht molestiret, und an seiner
 Handthierung gehindert werde/

5.

Die übrigen Servis-Stücke stecken
 bereits mit so wohl unter der Officirer,
 als Gemeinen Tractament.

6.

Wenn aber dennoch die Officirer
 und Soldaten mit Ihrem Wirth/ als
 welchem doch jederzeit die Option zu
 lassen / oder dieser mit jenen / sich der
 Quartiren und des Bettes halber auff
 ein gewisses an Gelde vergleichen wol-
 len / so können Wir solches wohl gesche-
 hen lassen / und haben solchen falls eine
 gewisse Quartier-Tabell hinten anfügen
 lassen / wie hoch die Quartieren von de-
 nen Wirthen / auff vorhergesetzeten Fall/
 zu bezahlen / als womit Officirer und
 Gemeine friedlich seyn / die Magistrate
 aber / auch dahin sehen müssen / daß je-
 ne/

ne / vor solches Geld / wiederumb Qvartiere bekommen können.

7.

Die Officirer, so ihr Qvartier in natura geniessen / haben desfalls / wenn sie ein oder mehr Mondten abwesent / keine Bezahlung von dem Wirth zu prä tendiren, auch ist hiebey noch zu merken / daß ein Ober-Officirer, der zugleich eine Stabs-Bedienung hat / nicht doppelte Qvartiere / sondern nur dasselbe von der ersten Charge zu fordern hat / auch

8.

Die Billettirung auff dem Lande / bleibt bey denen Beampten / und in den Städten bey denen Magistraten, und sollen diese zwar nach Möglichkeit dahin sorgen / daß die Einlogirung solcher gestalt geschehen / daß die Officirer ihre Bequemlichkeit / die Dragoner gute Stallung vor ihre Pferde / und so wohl diese / als die Infanterie, eine gute

Lagerstadt haben mögen / und also ihre
Montirung nicht mit zum Bette ge-
brauchen dürfen / jedoch müssen diese
auch mit dem Wirthe zu frieden seyn/
wann derselbe es so gut giebet / als er
es hat.

9.

So oft eine Umquartirung / so
wohl auff dem Lande / als in denen
Städten vonnöthen / haben zwar Be-
ambte und Magistrate desfalls also zu
disponiren , wie die Conservation der
Bürger und Unterthanen es erfordert/
und dahin zu sehen / daß hierin eine
durchgehende Gleichheit beobachtet wer-
de / Sie müssen solches dennoch gleich-
wohl dem commendirenden Officirer
jedes Ortes vorhero ansagen / damit
derselbe von der Berenderung zeitige
Wissenschafft haben / und in Visitirung
der Quartiren sich darnach richten könne.

10.

Bey denen Einquartirungen der
Dragoner Compagnien haben Be-
ambte

ambte zu beobachten / daß die Unter-
 Officirer zwischen der Compagnie also
 vertheilet werden / daß ein jeder einen
 gewissen Beritt haben / und also über-
 all gute Ordre gehalten werden könne/
 und wollen Wir gnädigst / daß das
 Stabes-Quartier / auch die Ober-Offi-
 cirer in den Städten / so lange daselbst
 keine Infanterie einquartiret ist / verle-
 get werden sollen.

II.

Wenn ein oder ander Excesses von
 der Milice verübet werden solten / ist
 dabey folgende Ordnung in acht zu neh-
 men / daß nemlich die Bürger und Un-
 terthanen ihre Klagten an die Beamb-
 ten und ihre Obrigkeit / und diese hin-
 wieder solches bey dem commendiren-
 den-Officirer jedes Ohrtes anbringen/
 und bey demselben die Remedirung su-
 chen / der dann bey harter und willkühr-
 licher Straffe mit Zuziehung der Be-
 ambten / oder jemand aus dem Magi-
 strat die Sache untersuchen / und deren
 Be-

Beschwerde so fort remediren soll / wurde nun der Officirer hierunter sich zu wiederlegen / und die Klagten auff geschene Anzeige nicht untersuchen und remediren wollen / so sollen Beambte und Magistrate Unser Fürstl. Cammer (die in dem Herzogthum Güstrow an dortige Unsere verordnete Regierung) von der Sachen Unterthänigst referiren, und erweißlich beybringen / daß die Klagten dem Officirer angebracht / auf welchen fall der jenige Officirer so die Klagten nicht abgeholfen / dafür einstehen / und dem Kläger Satisfaction verschaffen soll / gleicher gestalt soll es gehalten werden / wenn die Soldaten über den Bauren oder Bürger zu klagen / da den der Officirer denen Beambten und Magistraten die Beschwerden anzuzeigen / welche den gleichfalls den Soldaten recht schaffen / oder da solches von ihnen nicht geschicht / von dem Officirer solches zu Unser fernere Verordnung / auch nach Befindung harter Abndung
an

an die Beambte und Magistrate, vorgemeldter Ohrtten berichtet werden solle.

12.

Insonderheit hat ein jeder von der Milice, so wohl auffm Lande als in denen Städten / fleissig nach Feuer und Licht zusehen / damit durch Verwahrlosung desselben dem Wirthe in Städten und Dörffern kein Schaden geschehen möge / wie den in specie, denen Dragonern ernstlich / und bey Leib- und Lebens Straffe verbothen wird / nahe an den Zimmern und auff den Höfen zu schiessen / es sey unterm Prætext das Gewehr zu probiren / oder anderer Uhrsachen halber / besondern wann Sie dergleichen vonnöthten / können Sie von denen Dörffern ab- und ins Feld gehen / wie den eben auch zu Verhütung Feuers- Gefahr / ein jeder Wirth wohl acht zu haben / und nicht zu gestatten / daß sein Dragoner des Abends oder bey Nacht Zeit / mit brennenden Licht in den Stall gehen /

hen / und nimmer Toback darin rau-
chen möge.

13.

Wann etwann von den Dragonern
an einem oder andern Orte / Ordonantz
zu verlegen vonnöthen / so sollen die
Officirer solche also einrichten / daß sel-
bige von 8. Tagen zu 8. Tagen abge-
löset werden mögen / und giebet sol-
cher gestalt der Wirth seinen Dragonern
auff die 8. Tage die Verpflegung nach
der Ordonnance mit / nemlich 1. Schef-
fel Habern in natura, vor Rauch-Fut-
ter 8. Schilling vor Speisung 16. Schil-
ling / da Er aber mit obigen Speise-
Geld auff der Ordonnance nicht auskom-
men können / hat ihm der Officirer von
seiner Gage die Nothdurfft darzu zu-
reichen / und hat der Dragoner an dem
Orte / wo Er die 8. Tage lieget / weiter
nichts als das freye Quartier und Stall-
Raum zugenießen /

14. Wie

14.

Wie Wir nun auch wieder gewaltsahme Werbung unterschiedene Edicta heraus gegeben / und Wir selbige / so wohl bey den Dragonern oder der Infanterie , durchaus abgestellt wissen wollen / Als werden alle vorher gegangene Mandata, als von Wort zu Wort hieher gesetzt / nochmahls hiedurch wiederholet / und ist Unser gnädigster und ernster Befehl / daß dergleichen mit Gewalt angenommene bey der Munsterung nicht passiret, sondern der oder die jenigen / so da erweisen können / daß Sie mit Gewalt geworben / sofort erlassen / die gewaltsahme Werber aber deßfals exemplariter gestraffet werden sollen / wie den die Officirer bey Straffe der Cassation sich dergleichen Werbungen hinkünfftig nicht unterstehen sollen / jedoch sollen auch gleichwohl die Beambte und Magistrate, wann ein oder ander lediger Kerl zu bekommen / und Dienste zu nehmen nicht

un.

ungeneigt wehre / dem jenigen Officirer,
 so Unsere Patenta vorzeigen werde / nicht
 entgegen / sondern zu seiner Werbung auff
 alle weise befoderlich seyn/

15.

Wie Wir nun über dieses Unser Re-
 glement ernstlich und exact gehalten
 wissen wollen / als wird nicht allein al-
 len und jeden Unsern Hohen- und Nie-
 dern-Officirern, als auch Gemeinen zu
 Roß- und zu Fuß / gnädigst und ernstlich
 anbefohlen / demselben in allen Puncten
 genau zugeleben / besondern es sollen
 auch Unsere Beambte / in specie die
 Amtschreiber hiedurch befehliget seyn/
 allemahl bey Endigung eines jeden
 Monats / die Quartire in ihren respecti-
 vè Nembtern / zugleich mit einen von
 der Compagnie dazu beorderten Offi-
 cirer zubereiten / und sich allen fleisses
 zuerkündigen / ob auch über diese Ordon-
 nance excediret, worvon Sie dann/
 dafern die Excesse auff geschehens An-
 melden von den comandirenden Offi-
 cirer

cirer nicht remediret worden / umb-
 ständlich ihren unterthänigsten Bericht
 abzustatten haben / dafern aber gedachte
 Amtschreibere hierunter säumig erfun-
 den würden / oder auch dieselbe die ihnen
 von denen Unterthanen angebrachte
 Klagten / dem commandirenden Offici-
 rer zur Erledigung nicht angestellet hät-
 ten / und sothane Unterthanen ihre Be-
 schwerden Unser Fürstl. Cammer / oder
 die in dem Herzogthum Büstrau an dor-
 tige Unsere Regierung selber einschicken
 wurden / wollen Wir solchen fals / nicht
 von den Officirer, sondern von dem Amt-
 schreiber / der die Klage nicht angemeldet /
 die Satisfaction suchen / und was zu Be-
 friedigung des Beleidigten Unterthanen
 erweißlich vonnöthen / ihm an seiner Be-
 soldung nicht allein decourtiren lassen /
 sondern er soll auch nach befinden der Sa-
 chen / gar seines Dienstes verlustig seyn /
 und damit. 16.

Dieses Unser Interims-Reglement
 so woll der Milice, als denen Beqvartirten

B

be

bekandt werden möge / als sollen die Offi-
cirer solches denen Compagnien Monat-
lich / die Beambte denen Unterthanen/
und die Magistrate in denen Städten der
Bürgerschaft verlesen lassen / damit sich
ein jeder darnach achten und richten kön-
ne / Ubrkundlich unter Unser eigenhen-
digen Unterschrift/und Fürstl. Innsiegel/
und gegeben auff Unser Residenz und
Befestung Schwerin den 1ten Januarii,
ANNO 1702.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

Ver.

Verpflægungs=
TABELLA.

B: Drago=

Dragoner-Stab.

An Geld / Tractament und Servis.

Köpffe	Rthl.	fl.
1. Obrister " " " " "	50	-
1. Obrist-Lieutenant " "	30	-
1. Major " " " " "	16	-
1. Regiments-Quartiermeister und Adjutant " " "	22	-
1. Regiments Priester " "	II	-
1. Auditeur und Secretarius	II	-
1. Regiments-Feldscherer " "	6	-
6. Hautbois à 6. Rthlr. " "	36	-
1. Profos " " " " "	6	-
1. Steckenknecht " " "	3	-
15.	Summa 191.	

PRIME

PRIMEPLANE Dragoner.

An Geld / Tractament und Servis.

Köpfe	Rthl.	fl.
1. Capitain " " " "	34	-
1. Lieutnant " " " "	22	-
1. Fendrich " " " "	16	-
1. Wachtmeister " " " "	7	-
1. Quartiermeister und Munsterschreiber " "	6	-
1. Feldscher " " " "	5	-
1. Fahnschmidt " " " "	4	-
1. Sattler " " " "	4	-
3. Corporals à 4. Rthlr. 24. fl.	13	24
2. Tambours à 3. Rthlr. 8. fl.	6	16

13. Summa 117 - 40.

Et.

Erinnerungen.

1. Es haben weder die Officirer vom Sta-
be noch Pr. Pl. ichtwas anders / auſſer
dem Geld, Tractament / als frey
Quartier / nemlich Obdach und Lager-
ſtadt / wie ſolches im 4ten Punct des
Reglements expliciret iſt / zugenieſ-
ſen / und ſind die übrigen Servis-ſtücke
ſchon mit unter ihre Gage begriffen/
nur wird
2. Auff die vom Unterſtabe / und zwar vom
Regiments Feldſcherer incluſivè an-
gerechnet / wenn ſelbige würcklich ver-
handen / jedem auff ein Pferd gleich
denen Gemeinen die Gräsung im
Sommer / und im Winter das rauch
Futter gut gethan /
3. Was die Unter-Officirers Corporals
und Tambours in den Winter Mo-
naten / an Fourage zugenieſſen haben /
findet ſich in dem Reglement,
4. Ein Gemeiner ſol Monatl. in allen
neſt Obdach und Lagerſtadt an Geld,
Tractament haben 3. Rthlr. nemlich
für Speiſung 1. Rthlr. 16. fl. Für
Ser-

Servis, an Geld Tractament und vor
Mondirung 1. Rthlr. 32. fl. Summa
3. Rthlr. Hierzu bekömmet er nebst
denen Corporals auff 7. Winter-Mo-
nat Heu und das benöthigte Stroh/
und dazu Monatlich 4. Scheffel Ha-
bern Rostocker Maasse / und in den
5. Sommer Monaten die Gräsung
in natura.

5. An Recruiten wird auff jede Compa-
gnie Dragoner Jährlich gegeben
150. Rthlr.

Stab

Stab zu Fuß.

An Geld / Tractament und Servis.

Köpffe	Rthl.	fl.
1. Obrister	40	-
1. Obrist-Lieutenant . . .	25	-
1. Major	15	-
1. Regiments-Quartiermeister so zugleich Adjutant =	15.	-
1. Regiments Priester .	10	-
1. Auditeur und Secretarius .	10	-
1. Regiments-Feldscherer .	6	-
6. Hautbois à 6. Rthlr. .	36	-
1. Profosß	4	-
1. Steckenknecht	3	-

14. Summa 164.

Erinnerungen.

1. Mit denen Officirern / so wohl vom Sta-
be als denen Pr. Planen wird es eben wie
mit denen von den Dragonern gehalten/
also das Sie kein ander Servis, als Ob-
dach und Lagerstadt / nach Maßgebung
des 4ten Puncts im Reglement zuge-
niessen haben.
2. An statt Recruiten hat ein jeder Capitain
Monatlich 12. Rthlr. wofür Er die Com-
pagne

PRIME PLANE zu Fußel

An Geld / Tractament und Servis.

Köpffe	Rthl.	fl.
1. Capitain	25	-
1. Lieutnant	15	-
1. Fendrich	12	-
2. Sergeanten à 5. Rthl. .	10	-
1. Befreyter-Corporal .	4	24
1. Fourier und Munsterschreiber	4	24
1. Capitain des Armes -	4	24
1. Feldscherer	4	24
3. Corporals à 4. Rthlr. .	12	-
2. Tambours à 2. Rthlr. 32. fl.	5	16

14. Summa 97. - 16.

pagnie im Stande und Complet halten muß.

3. Ein Gemeiner hat Monatlich nebst freyer Mondirung 2. Rthlr. zu genießen / nemlich / an Geld- Tractament 1. Rthlr. 16. fl. Einen Scheffel Rocken / Rostocker Maasse in natura oder davor an Gelde 24. fl. vor die übrigen Servis- Stücke 8. fl.

Summa 2. Reichsthalr.

4. Ein Befreyter und Granadirer haben Monatlich 8. fl. mehr als ein Gemeiner.

Quartier-TABELL.

Quartier-Geld auff ein Stab/
 Wenn sich der Wirth mit dem Officier
 oder Soldaten desfalls vergleichen
 wolte.

	Dragoner		zu Fuße.	
	thlr.	ß.	thlr.	ß.
Obrister	8	-	7	-
Obrist-Lieutenant	6	-	5	-
Major	5	-	4	-
Regiments-Quartier- meister und Adjutant	2	-	2	-
Prediger	I	24	I	-
Auditeur u. Secretarius	I	24	I	-
Regiments Feldscherer	I	-	I	-
I. Hautbois	I	-	I	-
Profosß	-	32	-	32
Strecken knecht	-	24	-	24
<hr/>				
Summa	27.	8.	23.	8.

Quartier.

Quartier-TABELL.
Quartier-Geld auff eine
Prime Plane

Dragoner zuFuße.

	thlr.	ßl.	thlr.	ßl.
Capitain	4	-	3	24
Lieutenant , , , ,	2	-	2	-
Fendrich od' Secund-Lieut.	2	-	2	-
Wachtmeister od' Sergeant	1	24	1	-
Fourier u. Munsterschreiber	1	-	-	40
Feldscherer	1	-	1	-
Fahnschmidt , , ,	-	40	-	-
Sattler , , , ,	-	40	-	-
Corporal	1	-	-	32
Tambour	-	40	-	24

Summa 15. 11. 24

Hiezu Dragoner Musquetir.
 einen gemeinen beweiβeten 12 ß. 8 ß.
 unbeweiβten 6 ß. 4 ß

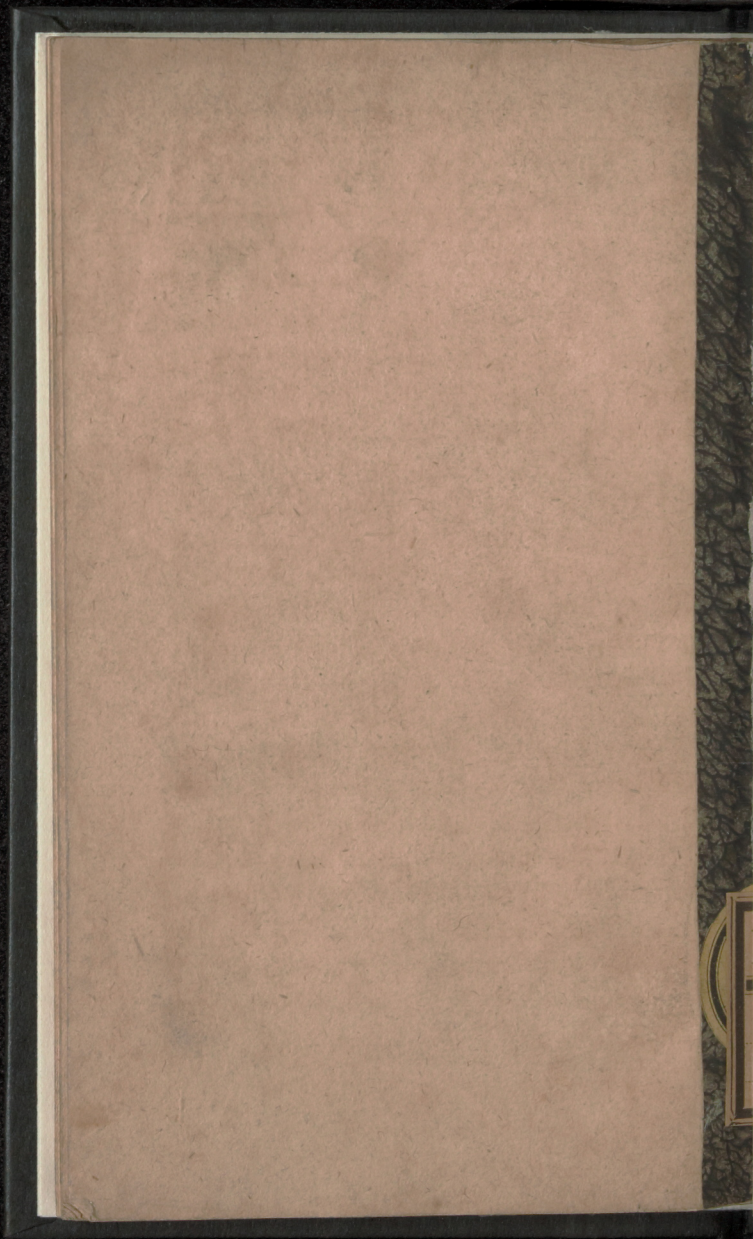
Und dieses ist nur von den Quartieren und
 Lagerstadt zu verstehen/ den die übrigen Ser-
 vis-Stücke genießet der Soldat mit
 unter seinen Tractament.

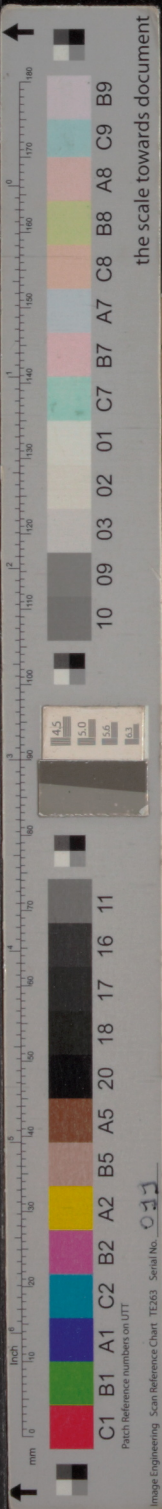
Verzeichnis
der Bücher
aus dem Nachlass

Titel	Band	Blätter	Vermerk
...	1	1-10	...
...	2	1-10	...
...	3	1-10	...
...	4	1-10	...
...	5	1-10	...
...	6	1-10	...
...	7	1-10	...
...	8	1-10	...
...	9	1-10	...
...	10	1-10	...

Zusammen 10 Bände
 100 Blätter

Das Buch ist nur zur Benutzung
 in der Bibliothek bestimmt
 und darf nicht aus dem Hause
 entnommen werden.





TABELL.
 Geld auff eine
 Plane

Dragoner zuFuße.

	thlr.	ßl.	thlr.	ßl.
'	4	-	3	24
'	2	-	2	-
Pieut.	2	-	2	-
geant	I	24	I	-
reiber	I	-	-	40
•	I	-	I	-
•	-	40	-	-
•	-	40	-	-
•	I	-	-	32
•	-	40	-	24

Summa 15. II. 24

Dragoner Mußquetir.
 ieten 12ß. 8ß.
 ibten 6ß. 4ß

den Quartieren und
 / den die übrigen Ser-
 et der Soldat mit
 Tractament.